

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	49 (1952)
Heft:	(6)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

15. JAHRGANG

Nr. 6

1. JUNI 1952

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Die unterstützende Armenbehörde kann auch für die Zeit vor der Klageanhebung gegenüber den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten Ansprüche stellen, soweit sie nicht verjährt sind, und soweit die Voraussetzungen für die Heranziehung der Verwandten zu Unterstützungsleistungen während dieser Zeit gegeben waren; einer Verwirkung oder Herabsetzung unterliegen diese nachträglichen Ansprüche nur, wenn die Behörde mit der Geltendmachung zögert, nachdem sie von der Existenz und den Verhältnissen der Verwandten Kenntnis erlangt hat. Die Verwandten sind daher rückwirkend auf denjenigen Zeitpunkt unterstützungspflichtig, in welchem sich die Armenpflege erstmals mit bestimmten Begehren direkt an sie gewandt hat; der Armenbehörde werden ferner Verwandtenbeiträge rückwirkend zugesprochen, wenn ihr der Unterstützungspflichtige vorher nicht bekannt war und sie auch keine Möglichkeit hatte, ihn ausfindig zu machen, oder wenn dem Unterstützungspflichtigen seinerseits die Unterstützungsbedürftigkeit des Verwandten bekannt war und er mit der Heranziehung zu Unterstützungsleistungen rechnen mußte. — Das Verwandtenbeitragsfestsetzungsverfahren ist vor dem bernischen Regierungsstatthalter stempel- und gebührenfrei.*

Einem Begehrten des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich vom 21. Juni 1951 teilweise entsprechend, hat der Regierungsstatthalter von W. am 22. September 1951 F. A.-A., geb. 1895, Bahnarbeiter, gemäß Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, dem Fürsorgeamt Zürich ab 1. Juli 1951 einen monatlichen Beitrag von Fr. 25.— an die Unterstützung seiner Tochter G. K.-A. und seiner Enkel P., E. und W. K., alle in Zürich, zu leisten. Dem Beklagten wurden ferner Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 36.30 auferlegt. Diesen Entscheid hat das Fürsorgeamt der Stadt Zürich rechtzeitig an den Regierungsrat des Kantons Bern weitergezogen mit dem Antrag, der Beginn der Beitragspflicht des F. A. sei gemäß dem Klagebegehrten vom 21. Juni 1951 auf den 1. Januar 1951 festzusetzen. Der Beklagte beantragt kostenfällige Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Streitig ist im vorliegenden Falle nur noch, wann die Beitragspflicht des Beklagten beginnen soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die unterstützende Armenbehörde gegenüber den unterstützungspflichtigen Bluts-

verwandten des Unterstützten grundsätzlich auch für die Zeit vor der Klageerhebung Ansprüche stellen, soweit sie nicht verjährt sind, und soweit die Voraussetzungen für die Heranziehung der Verwandten zu Unterstützungsleistungen gemäß Art. 329, Abs. 1 und 2 ZGB während dieser Zeit gegeben waren (BGE 76 II S. 114/115 und dort genannte Entscheide). Die nachträglichen Ansprüche der Armenbehörde unterliegen bloß dann der Verwirkung oder Herabsetzung, wenn die Behörde mit der Geltendmachung zögert, nachdem sie von der Existenz und den Verhältnissen der Verwandten Kenntnis erlangt hat (BGE 76 II S. 118). Dementsprechend pflegt der Regierungsrat des Kantons Bern den Verwandten rückwirkend auf denjenigen Zeitpunkt Beitragsleistungen aufzuerlegen, in welchem sich die Armenbehörde erstmals mit bestimmten Begehren direkt an sie wandte. Weiter rückwirkend werden den Armenbehörden Verwandtenbeiträge dann zuerkannt, wenn ihnen der Unterstützungspflichtige vorher nicht bekannt war und sie auch keine Möglichkeit hatten, ihn ausfindig zu machen, oder wenn dem Unterstützungspflichtigen seinerseits die Unterstützungsbedürftigkeit seines Verwandten bekannt war und er mit der Heranziehung zu Unterstützungsbeiträgen rechnen mußte (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 54, 99, 128 und 148 = „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1946 Nr. 11, 18 und 27; ferner „Entscheide“ 1951 Nr. 21 und 22). Keine nachträglichen Beiträge werden der Armenbehörde gewährt, wenn sie zwischen der erstmaligen Aufforderung des Pflichtigen zur Beitragsleistung und der Einklagung ihres Anspruchs ohne triftige Gründe ungebührlich lange zugewartet hat und der Beklagte annehmen durfte, die Behörde verzichte auf seine Beiträge (Regierungsratsentscheid vom 19. Sept. 1950 i. S. La Chaux-de-Fonds gegen Berthoud).

Der Beklagte F. A. hatte schon während des Jahres 1950 dem Fürsorgeamt Zürich Beiträge an die Unterstützung seiner Tochter und seiner Enkel geleistet. Die Unterstützungsbedürftigkeit derselben war ihm bekannt. Obschon er in der Folge durch seinen Anwalt weitere Zahlungen ablehnen ließ, hatte er doch damit zu rechnen, daß er weiterhin werde Unterstützungsbeiträge leisten müssen. Das Fürsorgeamt Zürich forderte den Beklagten am 27. Februar 1951 auf, sich mit Wirkung ab 1. Januar 1951 zu monatlichen Beiträgen von wenigstens Fr. 70 zu verpflichten und die Beiträge pro Januar und Februar sofort einzuzahlen. Am 8. März 1951 fanden deswegen Verhandlungen zwischen dem Anwalt des Beklagten und dem Fürsorgeamt statt. Am 15. März verlangte der Anwalt des Beklagten unter Bezugnahme auf diese Verhandlungen, daß das Fürsorgeamt noch die Möglichkeit prüfe, die Unterstützungsauslagen für die Familie K.-A. zu senken. Dem Fürsorgeamt Zürich kann daher nicht vorgeworfen werden, es habe mit der Weiterverfolgung seiner Ansprüche dem Beklagten gegenüber grundlos oder ungebührlich lange gezögert, wenn es am 19. Mai 1951 auf sein Begehr zurückkam und dasselbe am 21. Juni gerichtlich geltend machte, nachdem es am 7. Juni vom Anwalt des Beklagten dazu aufgefordert worden war. Indem der Beklagte sich auf Verhandlungen einließ und vom Fürsorgeamt die Prüfung von Einwendungen verlangte, hat er dazu Anlaß gegeben, daß der Ende Februar erhobene Anspruch erst im Juni 1951 eingeklagt wurde. Es würde Treu und Glauben widersprechen, den Beklagten dafür während eines halben Jahres von der Beitragsleistung zu befreien. — Während dieses halben Jahres waren übrigens die Verhältnisse des Beklagten ungefähr dieselben wie zur Zeit der Einleitung des Verfahrens und des Urteils. Es besteht also auch insoweit kein Anlaß, ihm die monatlichen Beiträge von Fr. 25.— nicht vom 1. Januar 1951 an aufzuerlegen.

Der Rekurs des Fürsorgeamtes Zürich ist daher gutzuheißen.

2. Gemäß § 16, Abs. 3 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes ist das Verwandtenbeitragsfestsetzungsverfahren vor dem Regierungsstatthalter stempel- und gebührenfrei. Der Staat trägt die (amtlichen) Auslagen. Dem Beklagten sind zu Unrecht Verfahrenskosten (Gebühren, Stempel und Auslagen) im Betrage von Fr. 36.30 überbunden worden. Da Kostenvorschriften im Verwaltungsprozeßverfahren nach der Rechtsprechung des Regierungsrates zwingender Natur und von Amtes wegen anzuwenden sind (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 45, Nr. 85, Erw. 3; Bd. 46, Nr. 69 a. E.; Bd. 47, Nr. 157 a. E.), ist der Betrag von Fr. 36.30 dem Beklagten durch Anrechnung an die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, die er gemäß § 16, Abs. 3 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu tragen hat, zurückzuerstatten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. Dezember 1951.)

18. Etatstreit. *Wer sich dank der Aufnahme bei Verwandten zu einem außergewöhnlich bescheidenen Kostgeld mit der Altersrente und dem zusätzlichen kantonalen Altersfürsorgebeitrag durchbringen kann, gehört nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten. Unterhaltsleistungen nicht unterstützungspflichtiger Kostgeber können allenfalls zu gegebener Zeit als Grund für die Rückdatierung einer späteren Etataufnahme berücksichtigt werden.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 28. Oktober 1950 gemäß dem Vorschlag der Armen- und Vormundschaftskommission W. den G. M., geb. 1881, Witwer, bei Familie P in W., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufgenommen. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde der rückgriffbedrohten Gemeinde B. hat der Regierungsstatthalter von K. am 24. Februar 1952 abgewiesen. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weitergezogen. Sie beantragt Aufhebung der Etataufnahme, die Gemeinde W. Abweisung des Rekurses und Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

2. G. M. wohnt im Haushalte seines Schwiegersohnes P. in W. Früher stand er auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B., konnte aber von diesem gestrichen werden, nachdem er auf den 1. Januar 1948 in den Genuß einer AHV-Rente von Fr. 50.— im Monat gelangt war. M. wurde daher am 1. Februar 1949 in das Wohnsitzregister der Gemeinde W. eingeschrieben. Am 1. November 1949 wandte sich M. mit einem neuen Unterstützungsgesuch an die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern, wurde indessen von dieser an die Armenbehörde W. verwiesen. Zu Beginn des Jahres 1950 richtete ihm die Spendkasse W. Unterstützungen im Betrage von Fr. 58.70 zur Anschaffung einer Brille und eines Paars Finken aus. Im Sommer 1950 wandte sich der Schwiegersohn des M. an die Armenbehörde W. mit dem Gesuch, es sei für seinen Schwiegervater ein monatliches Kostgeld von Fr. 30.— auszurichten. Diesem Gesuch wurde entsprochen. Die Rekursbeklagte ist nun der Auffassung, die Ausrichtung einer derartigen monatlichen Unterstützung von Fr. 30.— rechtfertige die Aufnahme des M. auf den Etat der dauernd Unterstützten. Die Rekurrentin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, M. verfüge über ein Monatseinkommen (AHV-Rente, zusätzliche kantonale Altersrente, Beitrag des Vereins für das Alter), das ihm gestatte, für den monatlichen Kostgeldbetrag und dazu für seine übrigen Bedürfnisse selbst aufzukommen.

3. Gemäß § 2, Ziff. 1, lit. b, und § 9 des Armen- und Niederlassungsgesetzes gehören auf den Etat der dauernd Unterstützten vermögenslose Erwachsene,

welche infolge angeborner Übel, Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten oder Beschädigungen oder aus anderen Ursachen verdienstunfähig sind oder ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können. Maßgebend sind dabei nach ständiger Praxis die Verhältnisse zur Zeit der Etatverhandlung (*Thomet*, Die Voraussetzungen für die Auftragung einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten im Kanton Bern, S. 30 und dort zitierte Entscheide).

Unbestrittenermaßen kam der vermögenslose G. M. im Zeitpunkte der Etatverhandlung wegen seiner durch das Alter, durch eine Versteifung der rechten Hüfte und eine Beinkrankheit bedingten Gebrechlichkeit für eine eigentliche Erwerbstätigkeit nicht mehr in Frage. Wohl hatte er sich im Geschäfte seines Schwiegersohnes stets durch allerlei Handreichungen nützlich gemacht und vermochte er sich so während mehreren Jahren durch eigene Arbeit wenigstens Kost und Unterkunft zu verdienen. Im Sommer 1950 ließ aber, wie sich aus den Aussagen des P. ergibt, seine Arbeitskraft so stark nach, daß sie nur noch für die Besorgung ganz leichter Hausarbeiten ausreichte, die keinen genügenden Gegenwert für die Gewährung von Kost und Unterkunft mehr darstellten. Daher verlangte sein Schwiegersohn denn auch das erwähnte monatliche Kostgeld von Fr. 30.—.

Aus den Akten ergibt sich nun, daß M. im Zeitpunkt der Etatverhandlung Rentenbeträge von insgesamt Fr. 72.50 pro Monat (AHV-Rente Fr. 50.— und kantonale Zusatzrente Fr. 22.50) hätte beziehen können. Nicht nachgewiesen ist, daß auch der Verein für das Alter einen Beitrag bewilligt hätte; es darf nicht auf bloß vermutete Möglichkeiten von Leistungen der freiwilligen Liebestätigkeit abgestellt werden. Die daran interessierte Gemeinde B. hat nachzuweisen, daß die freiwillige Liebestätigkeit tatsächlich bereit ist, die nötige Hilfe zu leisten (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 47, Nr. 117; Band 49, Nr. 108 und Band 50, Nr. 5). Aber auch die Gemeinde W. hätte diesem Punkte vor Einreichung des Etatvorschlages ihre Aufmerksamkeit schenken sollen. Sie hätte versuchen können, M. zur Einreichung eines entsprechenden Gesuches beim Verein für das Alter zu veranlassen. Stellt man dem auf Fr. 72.50 errechneten Monatseinkommen des M. den monatlichen Bedarf gegenüber, so ergibt sich folgendes: Wenn M. seinem Schwiegersohn aus den genannten Rentenbeträgen das Kostgeld von Fr. 30.— entrichtet, so bleiben ihm für seine übrigen persönlichen Bedürfnisse noch Fr. 42.50 pro Monat oder Fr. 510.— pro Jahr übrig. Hievon muß er jährlich einen Betrag von rund Fr. 140.— für gewisse Medikamente und für die mit seiner ärztlichen Behandlung zusammenhängenden Bahnspesen auslegen, so daß ihm noch ein Betrag von etwa Fr. 370.— im Jahr zur Verfügung steht, den er für Kleideranschaffungen und irgendwelche kleineren Bedürfnisse verwenden kann (da er bei seiner Tochter wohnt, darf angenommen werden, daß diese ihm die Reinigung und Instandhaltung der Wäsche und der Kleider besorgt). Ein derartiges Taschengeld von rund Fr. 30.— pro Monat dürfte ausreichend sein. Allfällige unvorhergesehene größere Auslagen müßten dann eben aus der Spendkasse gedeckt werden.

Die Etataufnahme war daher nicht gerechtfertigt. Daran ändert nichts, daß bei M. tatsächlich ein Notstand besteht und daß ihn sein Schwiegersohn und seine Adoptivtochter freiwillig unterstützen, indem sie ihn gegen das außergewöhnlich geringe Kostgeld von Fr. 30.— pro Monat bei sich behalten. Soweit sich eine solche freiwillige Liebestätigkeit auswirkt, braucht eben die öffentliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen zu werden, was in Fällen wie dem vorliegenden die Möglichkeit gibt, die Etatauftragung zu vermeiden. Die freiwillige Liebestätigkeit kann allenfalls später als Grund für die Rückdatierung der Etataufnahme berück-

sichtigt werden (*Thomet*, Die Rückdatierung von Etataufnahmen, in Monatschrift, Band 49, S. 7ff., und dort zitierte Entscheide).

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern vom 15. April 1952.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

19. AHV; subsidiäre Beitragspflicht. *Die Unterbringung in eine Anstalt des Heimatkantons kann an sich einen neuen Wohnsitz nicht begründen; kommt aber dazu, daß die Kosten dieser Anstaltsversorgung aus öffentlichen Mitteln des Heimatkantons bezahlt werden, die versorgte Person daher in heimatliche Obhut genommen wird, und daß diese heimatliche Betreuung als dauernd zu betrachten ist, so hat als Wohnsitz ein im Heimatkanton gelegener, von den heimatlichen Behörden zu bestimmender Ort (Heimatgemeinde oder Anstaltsgemeinde) zu gelten.*

A. — Die Versicherte R. I., geb. 1921, von G. (BE), meldete sich im April 1944, mit ihren Eltern von V. (AG) kommend, in B. (AG) an, wo sie wiederum bei ihren Eltern wohnte. Nachdem im Mai 1949 die Mutter gestorben war, zogen im Oktober 1949 Vater und Tochter I. von B. weg, der Vater nach N., wo er eine Stelle als Landarbeiter annahm, und die Tochter nach Z. zu einer Familie B. für Mithilfe im Haushalt ohne Barlohn. Schon nach kurzer Zeit mußte R. I. wegen ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen die Stelle verlassen. Sie wurde Ende Januar 1950 von ihrem verheirateten Bruder P. I. in B., dem sie zugeführt wurde, aufgenommen. Man wollte sie jedoch nur vorübergehend behalten, d. h. nur bis sich ein geeignetes Plätzchen für sie zeigen würde. Vom Oktober 1950 an konnte sie, wiederum bloß auf Zusehen hin, bei einem andern Bruder, F. I., in K. (ZH) unterkommen, wohin auch der Vater übergesiedelt war. — Am 9. März 1951 wurde R. I. von ihrem Vater nach der Anstalt für Epileptische in T. (BE) verbracht. Für die Kosten der Anstaltsversorgung kommt der Heimatkanton Bern auf.

Mit Verfügung vom 19. März 1951 setzte die Ausgleichskasse des Kantons Aargau den AHV-Beitrag der R. I. als nichterwerbstätiger Person für die Jahre 1950 und 1951 auf Fr. 12.— im Jahr fest und stellte diese Beitragsverfügung dem Gemeinderat von B. zu, im Hinblick darauf, daß B. als letzter eigentlicher Wohnsitz der Versicherten in Frage kam, und daß nach § 10 des aargauischen Einführungsgesetzes zum AHVG die Beiträge nach Art. 11 Abs. 2 AHVG je zur Hälfte vom Wohnsitzkanton und von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmen sind.

B. — Der Gemeinderat B. erhob hierauf beim aargauischen Obergericht als kantonaler Rekursbehörde Beschwerde. Er nahm den Standpunkt ein, R. I. habe B. für dauernd verlassen und seither in einer andern Gemeinde, bzw. nacheinander in mehreren, Wohnsitz begründet. Er stellte deshalb das Begehren, die Gemeinde B. sei von der Zahlung der AHV-Beiträge für R. I. zu befreien.

Die Ausgleichskasse beantragte Abweisung der Beschwerde. Sie machte geltend, durch den Aufenthalt bei der Familie B. in Z., wie auch bei den Brüdern P. und F. I. in B. bzw. K. habe kein neuer Wohnsitz begründet werden können, weil es sich jeweilen von vornherein nur um einen vorübergehenden Aufenthalt, eine Durchgangsstation, gehandelt habe.

Das Obergericht des Kantons Aargau ließ durch die Leitung der Anstalt T. die R. I. darüber befragen, in welcher Gemeinde sie dauernd Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt habe. Für den Fall mangelnder Urteilsfähigkeit der Versicherten wurde um Bestätigung dieses Zustandes und um Angabe der mutmaßlichen Dauer